Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2579

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. Änderung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung)

— Drucksache V/2296 —

A. Bericht des Abgeordneten Meister

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt — Drucksache V/2296 — wurde in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 1967 an den Verkehrsausschuß überwiesen, der ihn in seinen Sitzungen vom 18. und vom 24. Januar 1968 eingehend beriet.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde der Antrag gestellt, gewisse verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen, die sich aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (BGBl. 1967 I S. 138) hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage für die Kostenordnung im Luftverkehrsgesetz ergeben. Dies soll durch eine Neufassung von § 32 Abs. 1 Nr. 13 erfolgen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 1968 hat der Rechtsausschuß angeregt, die in Artikel 1 Nr. 23 aufgeführten §§ 63 bis 66 zu streichen, da die dort vorgesehene Regelung auf der Grundlage des Entwurfs eines Ordnungswidrigkeitengesetzes entfallen könne. Der vorgesehene § 66 sei darüber hinaus seinem Inhalt nach in Artikel 137 Nr. 3 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz — Drucksache V/1319 — aufgenommen.

Schließlich schlug das Bundesministerium für Verkehr eine Ergänzung von § 20 Abs. 2 Satz 2 hinter den Worten „eingetragen sind", um den Halbsatz „oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen." vor. Mit dieser Einführung sollen potentielle Umgehungen der Vorschriften über die Genehmigung und Überwachung der Luftfahrtunternehmen unterbunden werden.

Der Ausschuß hat alle diese Anregungen in seine Beratungen eingeschlossen.

Grund für die Änderung des Luftverkehrsgesetzes war die Notwendigkeit, das Prüf- und Zulassungswesen von Luftfahrtgerät neu zu regeln. Die Notwendigkeit dafür ergab sich wiederum aus der internationalen Verpflichtung der Bundesrepublik, gemäß der Richtlinien des Anhangs 8 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (sogenanntes ICAO-Abkommen).

Die technische Entwicklung bringt es mit sich, daß die Prüfungen zur Erhöhung der Sicherheit lückenlos während der Entwicklung und Herstellung des Luftfahrtgeräts durchzuführen sind. In Zukunft wird die Musterprüfung im wesentlichen von den Entwicklungsbetrieben, die Stückprüfung von den Herstellerbetrieben und die Nachprüfung von luftfahrttechnischen Betrieben durchgeführt. Die Betriebe und die Prüfer bedürfen der Anerkennung durch die Zulassungsbehörde und werden von dieser überwacht. Muster- und Verkehrszulassungsbehörde soll das Luftfahrt-Bundesamt sein.

Aus Anlaß dieser notwendigen Gesetzesänderungen wurden weitere Bestimmungen geändert und ergänzt. Die Notwendigkeit dazu hatte sich aus der Praxis ergeben. So werden jetzt die Fallschirme in den Katalog der Luftfahrzeuge eingereiht. Die Prüfungsratsmitglieder und andere Luftfahrer, die Einweisungen vornehmen, werden den Fluglehrern gleichgestellt. Die räumliche Unterbringung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen wird sichergestellt. Die Zuständigkeit für die Verkehrszulassung von Bal-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

lons, Segelflugzeugen und Startwinden geht von den Ländern auf das Luftfahrt-Bundesamt über. Die Länderaufgaben werden dagegen erweitert um die Erteilung der Erlaubnis für Führer von Motorseglern, Steuerer von Flugmodellen und sonstigem Fluggerät, soweit es verkehrszulassungspflichtig ist.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme die Einbeziehung der Motorsegler und der Fallschirme in § 1 Abs. 2 sowie eine Modifizierung der Berlin-Klausel vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat beiden Änderungsvorschlägen zugestimmt. Auch der Ausschuß hat in seinen Beratungen eine entsprechende Änderung der Regierungsvorlage beschlossen.

Die Änderung des § 32 Abs. 1 Nr. 23 ist durch den bereits erwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bedingt. Obgleich die Rechtsgültigkeit des geltenden Rechts von diesem Beschluß nicht unmittelbar berührt wird, bestehen doch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage für die Kostenordnung und damit gegen die Kostenordnung selbst.

Der Ausschuß wollte mit seinem Beschluß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, Zweifel an der Gültigkeit der bestehenden Kostenordnung beseitigen und die durch die Neuordnung des Prüfwesens bedingte Änderung der Kostenordnung in einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Weise ermöglichen.

Dem Vorschlag des Rechtsausschusses, die §§ 63 bis 66 des Entwurfs zu streichen, folgte der Ausschuß, zumal dieser versicherte, auch ein Inkrafttreten des Änderungsgesetzes des Luftverkehrsgesetzes vor dem Ordnungswidrigkeitengesetz (vorgesehen 1. Oktober 1968) würde für die Übergangszeit keine praktischen Schwierigkeiten ergeben, da auch bislang diese Vorschriften im Luftverkehrsgesetz fehlten.

Zu dem Ergänzungswunsch des Bundesministeriums für Verkehr zu § 20 Abs. 2 Satz 2 konnte der Ausschuß feststellen, daß besonders in letzter Zeit Betriebsgesellschaften auftreten, die nicht in ihrem Eigentum stehende Luftfahrzeuge verwenden. Praktisch hat es dann die für die Genehmigung und Aufsicht der Luftfahrtunternehmen zuständige Behörde mit einer Betriebsgesellschaft und einer Eigentümergesellschaft zu tun, von denen jedoch nur die erste den strengen Maßstäben der §§ 20 LuftVG und 61 ff. LuftVZO unterliegt. Da Unternehmen dieser Art zumeist unterkapitalisiert sind, geraten sie erfahrungsgemäß leicht in die Abhängigkeit der Luftfahrzeug-Eigentümer. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und des Luftfahrtgerätes erschien es dem Ausschuß unerläßlich, mit der hier vorgesehenen Änderung einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen.

Bonn, den 8. Februar 1968

Meister

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2296 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1

   a) Nr. 2 folgende Fassung erhält:

   ‚2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge," das Wort „Motorsegler," und nach dem Wort „Drachen," das Wort „Fallschirme," eingefügt.';

   b) hinter Nr. 5 eine Nr. 5 a mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

   ‚5 a. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „eingetragen sind" der Halbsatz „oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen." eingefügt.';

   c) hinter Nr. 15 eine Nr. 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

   ‚15 a. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

   „13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, daß derjenige die Kosten zu tragen hat, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder der zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sie bestimmt ferner Art und Höhe der Gebührensätze sowie den Umfang der zu erstattenden Auslagen und regelt Fälligkeit und Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht sowie alle weiteren Einzelheiten des Erhebungsverfahrens. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß die tatsächlichen Aufwendungen der Verwaltung gedeckt werden. Soweit Rahmensätze für Gebühren festgelegt werden, ist vorzusehen, daß bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall

   1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
   2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Gebührenschuldner

   zu berücksichtigen sind.

   Die Gebührensätze dürfen bei Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens im Zusammenhang

   1. mit der Zulassung und Prüfung von Luftfahrtgerät 5000 Deutsche Mark sowie 25 Deutsche Mark für jede angefangene Arbeitsstunde,
   2. mit der Prüfung von Luftfahrtpersonal 500 Deutsche Mark,
   3. mit der Erteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal 500 Deutsche Mark,
   4. mit der Anlage und dem Betrieb von Flugplätzen 2000 Deutsche Mark,
   5. mit der Verwendung und dem Betrieb von Luftfahrzeugen 2000 Deutsche Mark,
   6. mit der Erteilung von Erlaubnissen im Luftbildwesen 500 Deutsche Mark,

   in allen anderen Fällen 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen." ';

   d) Nr. 23 entfällt.

2. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

   „Artikel 3

   Dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 2 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.",

im übrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 24. Januar 1968

Der Verkehrsausschuß

Seifriz — Vorsitzender

Meister — Berichterstatter